

Kreis  
Stein u  
S 98

1392 September 21 [ipso die Mathey apostoli].

[48

98

Baldewyn van den Laer (Laar bei Emblicheim) gibt Bernde, greven to Benthem, einen Wiederkauf und eine Löse des hoeses to Brefinchem in der buerjcap to Brefinchem (Brecklenkamp n. ö. von Dotmarjum), des hoeses de Brandehof in der buerjcap to Noertdoerninge (Noort Deuringe, Kspl. Denefamp) und des Erbes Stoefenhues in der buerjcap to Latterpe (Lattrop, Kspl. Dotmarjum), welche Güter teils im Kspl. Detmerjem (Dotmarjum), teils im Kspl. Tegheninchem (Denefamp) und sämtlich im Gericht Detmerjem liegen. Der Wiederkauf kann erst nach dem dritten Jahre mit 200 Mark stattfinden; kauft der Graf die Güter vor dem Margaretentag zurück, so verfallen ihm Rente, Pacht und Gülde des laufenden Jahres daraus, bei einem späteren Kauftermin verbleiben sie dem Baldewyn. Wenn es dem Grafen und Baldewyn oder ihren Erben dünkt, daß die zu diesen Gütern gehörigen Leute Schazung zu geben vermögen, so soll Baldewyn oder seine Erben sie schazen nach dem Rate des Grafen, dessen Erben oder Amtleute und den Ertrag von den 200 Mark zugunsten des Grafen kürzen.

Orig. Siegel. Irrig zu B. 4. gelegt.